



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Havixbeck
 Fachbereich II
 z.Hd. Frau Reers
 Willi-Richter-Platz 1
 48329 Havixbeck

EINGEGANGEN

17. Okt. 2016

Gemeinde Havixbeck

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
 Postanschrift: Postfach 1455, 48235 Dülmen
 Abteilung: 36 - Straßenverkehr
 Geschäftszeichen: 36.81.29-A01
 Auskunft: Herr Schenk
 Raum: Nr. 26, Kreuzweg 27, Dülmen
 Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-3611
 Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
 Telefax: 02541 / 18-3599
 E-Mail: Stefan.Schenk@kreis-coesfeld.de
 Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 12.10.2016

**Überprüfung von Umlaufsperrern im Gebiet der Gemeinde Havixbeck;
 Ihr Schreiben vom 07.09.2016; Ihr Zeichen: FB II/3**

Sehr geehrte Frau Reers,

nach Ihrer Mitteilung sollen auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses vorhandene Umlaufsperrern in der Gemeinde Havixbeck dahingehend überprüft werden, ob Veränderungen möglich sind, um ein barrierefreies Durchfahren mit Elektroscootern und dergleichen zu ermöglichen.

Mit Ihrem Schreiben vom 07.09.2016 haben Sie mir die Verwaltungsvorgänge hierzu sowie eine umfassende Auflistung sämtlicher Umlaufsperrern in Ihrem Gemeindegebiet übersandt und gleichzeitig um eine Stellungnahme gebeten.

Zunächst ist festzuhalten, dass Umlaufsperrern sowie Poller im öffentlichen Verkehrsraum nach meiner Auffassung keiner verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde bedürfen, da es sich hierbei nicht um Verkehrseinrichtungen im Sinne von § 43 Abs. 1 und 3 StVO handelt. Diese sind abschließend in der Anlage 4 zur StVO aufgeführt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Rechtsprechung des VG Koblenz (Urteil vom 22.02.2010 – Az. 4 K 774/09.KO).

Poller oder Umlaufsperrern, die nicht der Anlage 4 der StVO entsprechen, können allenfalls Straßenzubehör im Sinne des Straßen- und Wegerechts sein, wenn sie der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen. Andernfalls sind sie Gegenstände im Sinne des § 32 StVO („Verkehrshindernisse“) und als solche grundsätzlich unzulässig. Im Einzelfall können jedoch von der Straßenverkehrsbehörde gem. § 46 Abs. 2 Ziff. 8 StVO Ausnahmen zugelassen werden.

Als Maßstab für die Zulässigkeit von Pollern und Umlaufsperrern sollten die Regelungen der ERA 2010 (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010) angewandt werden. Danach sind solche Maßnahmen nur gerechtfertigt, wenn der an-

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland
 Kto. Nr. 59 001 370
 BLZ 401 545 30
 IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
 BIC WELADE33XXX

VR-Bank Westmünsterland eG
 Kto. Nr. 5 114 960 600
 BLZ 428 613 87
 IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
 BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund
 Kto. Nr. 1 929 460
 BLZ 440 100 46
 IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
 BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
 und 14.00 – 16.00 Uhr
 Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
 und nach Terminabsprache

gestrebte Zweck mit anderen Mitteln nicht erreichbar ist und die Folgen eines Verzichtes die Nachteile für die Radverkehrssicherheit übertreffen.

Das Aufstellen von Umlaufsperrn sollte daher grundsätzlich eher die Ausnahme sein und im Einzelfall nur unter den genannten Voraussetzungen erfolgen.

Sie haben eine umfassende Erhebung aller zurzeit in Ihrem Gemeindegebiet befindlichen Umlaufsperrn vorgelegt. Bereits unabhängig von einer Prüfung, ob die Umlaufsperrn im Einzelfall als einzige Möglichkeit der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, ist bereits festzustellen, dass sämtliche Umlaufsperrn nicht den nach der ERA 2010 empfohlenen Abmessungen entsprechen. Darüber hinaus sind die Umlaufsperrn überwiegend nicht farbig und insbesondere auch nicht zu allen Seiten voll retroreflektierend ausgeführt.

Es wird daher empfohlen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen Umlaufsperrn hinsichtlich der Abmessungen und Gestaltung möglichst weitgehend den genannten Regelungen der ERA 2010 anzupassen. Damit dürfte dann auch dem Wunsch nach einer Barrierefreiheit schon weitgehend nachgekommen sein.

Darüber hinaus stellt sich dann noch die Frage, welche der vorhandenen Umlaufsperrn unter den vorgenannten Kriterien überhaupt gerechtfertigt sind oder möglicherweise ersatzlos entfernt werden könnten. Ggf. bietet es sich im Einzelfall auch an, die Umlaufsperrn durch entsprechende Poller zu ersetzen.

Einige der Umlaufsperrn befinden sich an ausgeschilderten Rad- und Fußwegen und dienen dort offenbar vorrangig dazu, die unberechtigte Durchfahrt von Kraftfahrzeugen zu verhindern. Bereits die Anordnung von Verkehrszeichen zur Kennzeichnung von Sonderwegen (vgl. Anlage 2, Abschnitt 5 zu § 41 Abs. 1 StVO) beinhaltet ein Durchfahrtsverbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer (z.B. VZ 240 „Gemeinsamer Geh- und Radweg“). Das Verkehrszeichen sollte in der Regel bereits ausreichen, um unberechtigten Fahrzeugverkehr auf den Sonderwegen auszuschließen, so dass der angestrebte Zweck hier bereits mit anderen (milderen) Mitteln erreicht sein müsste. Die Umlaufsperrn könnten dann ersatzlos entfernt werden.

Sollte die Beschilderung jedoch im Einzelfall nicht ausreichen, käme meines Erachtens allenfalls noch als weniger beeinträchtigendes Mittel ein Poller, bzw. Sperrpfosten in Betracht. Ich weise hierzu auch ausdrücklich auf die Empfehlungen zur Gestaltung und Markierung beim unverzichtbaren Einsatz von Pollern nach der ERA 2010 hin.

Ich gehe nach Ihrer vorgelegten Liste davon aus, dass alle übrigen Umlaufsperrn dem Schutz des Radfahrers dienen sollen. Wie bereits ausgeführt, sind diese nach der ERA 2010 aber nur dann gerechtfertigt, wenn der angestrebte Zweck mit anderen Mitteln nicht erreichbar ist und die Folgen eines Verzichtes die Nachteile für die Radverkehrssicherheit übertreffen. Eine derartige Abwägung der Gefahrenlage kann nur im Einzelfall erfolgen.

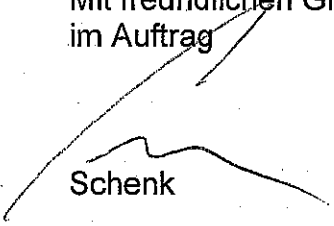
Aus meiner Sicht müssen daher nicht alle Rad- und Fußwege grundsätzlich mit einer Umlaufsperrn versehen sein. Insbesondere aber dort, wo die Gefahr besteht, dass Radfahrer unverhofft auf einen bevorrechtigten querenden Verkehrsweg treffen und zu befürchten ist, dass sich hieraus nach den örtlichen Gegebenheiten häu-

figer Gefahrensituationen ergeben könnten, darf meines Erachtens die Notwendigkeit einer Umlaufsperrung vorausgesetzt werden. Als Alternative weise ich aber auch auf die Möglichkeit baulicher Maßnahmen hin, wodurch sicher auch auf andere Weise oft ohne Umlaufsperrung der angestrebte Zweck erreicht werden könnte.

In allen anderen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob nicht ersatzlos auf die Umlaufsperrung verzichtet werden kann oder sogar darauf verzichtet werden muss, da diese dann ggf. auch ein Verkehrshindernis i.S. von § 32 StVO darstellen könnte und als solches selbst eine Gefahr für die Verkehrssicherheit birgt.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen und gleichzeitig meine Sichtweise verständlich dargestellt zu haben. Gerne stehe ich natürlich für weitere Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung. Darüber hinaus bin ich auch gerne bereit, Sie bei der im Einzelfall notwendigen Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit fachlich zu unterstützen. Ich bitte dann um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schenk